

Umweltbericht bezüglich der 5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Ruwer

Ortsgemeinde Waldrach,
Bereich „Parkplatz Hermeskeiler Straße /
Werkland Pätsch“.

Vorentwurf

Auftraggeber: Ortsgemeinde Waldrach

erstellt von: Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA
Langwies 20, 54296 Trier
Tel.: (0651) 16038, Fax: 10686
E-Mail: fischer-kh@t-online.de

Bearbeiter: M.Sc. Biogeogr. Felix Gebhard
Dipl.-Ing. Birgit Polzer

Technische Arbeit: Heidi Biewer



1 Umweltbericht bezüglich der 5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Ruwer

Gemäß § 2 Nr. 4 und der Anlage 1 zum BauGB ist der Begründung des Bauleitplans ein Umweltbericht beizulegen. Der nachfolgende Bericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB der 5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes bezogen auf die Ortslage Waldrach zusammen.

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planung

Gegenstand des Planvorhabens in Waldrach ist die nachträgliche Schaffung der bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine asphaltierte Fläche, die gegenwärtig bereits als Parkplatz sowie Hubschraubernotlandeplatz genutzt wird.

Im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen wurde im Jahr 2011 im Planbereich eine asphaltierte Fläche hergestellt. Aufgrund einer nahegelegenen ärztlichen Gemeinschaftspraxis bestand ein großer Bedarf an Stellplätzen, weswegen nach Abschluss der Bauarbeiten die zuvor asphaltierte Fläche zu diesem Zweck umgenutzt wurde. Ferner wurde wegen der verkehrsgünstigen Lage nahe der L 149 eine Notlandestelle für Hubschrauber hergerichtet. 2013 erfolgte nachträglich die Erteilung der Baugenehmigung.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die erteilte Baugenehmigung seitens der Oberen Naturschutz- und Oberen Landesplanungsbehörde als nicht rechtens angesehen wird, soll der Flächennutzungsplan dahingehend geändert werden, dass die Parkplatzanlage mit Hubschraubernotlandeplatz künftig als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden kann. Ergänzend beabsichtigt die Ortsgemeinde im Parallelverfahren einen „einfachen Bebauungsplan“ gem. § 30 Abs. 3 BauGB aufzustellen.

Anmerkung: Da es sich bei der Errichtung des Parkplatzes und des Hubschrauberlandeplatzes um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 (1) BNatSchG handelte wurde im Jahr 2013 ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.¹ Dieser dient u.a. als Grundlage für die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht.

1.2 Bestandsaufnahme

Bestand nach der durchgeführten Bebauung:

Im September 2018 wurde eine Kartierung der Biotop-/Nutzungstypen vorgenommen.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein großflächiger, asphaltierter Parkplatz (Nutzungstyp: Parkplatz HV3). Rund um den Parkplatz wurde eine Böschung angelegt (Biotoptyp HH0), die mit einzelnen Sträuchern (Biotoptyp: BB2) und im Süden mit einem Obstbaum bestanden ist (Biotoptyp: BF4, ta2). Der Norden der Fläche charakterisiert sich durch eine kleine Fettwiese (Biotoptyp: EA0). Von West nach Ost quert ein asphaltierter Weg (Biotoptyp: VB0 me2) das Plangebiet.

¹ LANDSCHAFTSARCHITEKT KARLHEINZ FISCHER (2013): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes und Parkplatzes in Waldrach.

Im Zuge der bereits durchgeführten Bebauung wurde nicht in nach § 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG pauschal geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie eingegriffen.

Bestand vor der Bebauung:

Eine Aufnahme der Biotop-/Nutzungstypen vor Baubeginn wurde nicht durchgeführt. Bei der bereits versiegelten Parkplatzfläche handelt es sich um eine ehemalige Brachfläche (Biotoptyp: HW0), die teilweise Verbuschungsstadien und einzelne, ruderale Gehölze aufwies. Die Brachfläche wurde bereichsweise als Ablagerungsfläche genutzt.² Die Fettwiese im Norden der Planfläche war vor der Bebauung ein geschotterter Lagerplatz (Biotoptyp: HT4). Die Abtragung des Schotters, das anschließende Andecken mit Oberboden sowie die Einsaat zur Entwicklung von Grünland war Teil des im LBP vorgeschlagenen Maßnahmenkonzepts.³

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die im Änderungsbereich liegenden Bauflächen sind in der bisherigen Fassung des FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Die Gesamtgröße des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,15 ha.

1.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1.4.1 Nicht betroffene Umweltbelange

Es wurden Auswirkungen auf gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a) bis i) sowie § 1a Abs. 1, 2 und 4 BauGB aufgelistete Umweltbelange untersucht. Die folgenden Umweltbelange bzw. Umweltauswirkungen wurden für die bereits durchgeführte Planung im Nachhinein als **nicht betroffen** bewertet:

- Mensch (Gefahrenschutz), hier: Erdbebengefährdung, Kampfmittel, Standsicherheit von Gebäuden;
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden;
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Schutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete): Der Abstand zum FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“ (Nr. 6306-301) beträgt ca. 70 m;
- Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG sowie nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG pauschal geschützten Biotope;
- Darstellungen von sonstigen Fachplänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes;

² LANDSCHAFTSARCHITEKT KARLHEINZ FISCHER (2009): Vorstudie zur Verlagerung des Wasgau-Markts Waldrach, Trier. Angaben von Herrn Lichtenthal (Erster Beigeordneter der Ortsgemeinde Waldrach, mdl. 24.07.2013)

³ LANDSCHAFTSARCHITEKT KARLHEINZ FISCHER (2013): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes und Parkplatzes in Waldrach.

- Kultur- und Sachgüterschutz;
- Bodendenkmale und Denkmalpflege;
- Wasser, hier Oberflächenwasser: Von dem Eingriff sind keine Oberflächengewässer betroffen. Das Eingriffsvorhaben befindet sich nicht im Wasserschutzgebiet.

1.4.2 Umweltbelange, deren Betroffenheit als unerheblich bewertet wird

Die folgenden Umweltbelange bzw. Umweltauswirkungen wurden für die bereits durchgeführte Planung als **unerheblich** bewertet:

- Mensch: hier Verkehr durch Parkplatznutzung, Wohnqualität, siedlungsnahe Freiflächen.

Durch die geringe Mehrbelastung im Bereich der Erschließungsstraße sowie im Gebiet des eigentlichen Parkplatzes sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die im Osten anschließenden Wohnbauflächen und die gemischten Bauflächen zu erwarten und dementsprechend keine negativen Auswirkungen auf die Wohnqualität.

- Mensch (Immissionen), hier: Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen): Die Immissionen in die benachbarte Wohnbaufläche bzw. in die benachbarte gemischte Baufläche aufgrund des erhöhten Kfz-Verkehrs auf der Parkplatzfläche werden als unerheblich eingestuft.
- Artenschutz: geringe Schutzbedürftigkeit bzw. Empfindlichkeit.

Durch das Vorhaben wurden keine Strukturen entfernt, die von besonderer Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sein könnten (bspw. Bäume, welche als Niststandort für Vögel bzw. Quartier für Fledermäuse dienen könnten). Unter diesen Voraussetzungen ist der Verbotstatbestand des Tötens oder Verletzens von Tieren sowie einer Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Ebenso wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört, deren ökologische Funktion nicht im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Somit liegt auch kein Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor. Durch die Realisierung des Vorhabens wurde dementsprechend auch keine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgelöst.

- Wasser:

Der Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser ist den Unterlagen auf Ebene des Bebauungsplans zu entnehmen.

- Abwässer, Abfälle:

Altablagerungsstätten und eine Belastung durch Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

- Luftschadstoff – Emissionen:

Mehrbelastungen durch den erhöhten KFZ-Verkehr sind unerheblich.

- **Lärm – Emissionen:**
Mehrbelastungen durch den erhöhten KFZ-Verkehr sind unerheblich.
- **Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt:**
Geringe Bedeutung der ehemals vorkommenden Biotop- bzw. Lebensraumtypen sowie geringe Schutzbedürftigkeit bzw. Empfindlichkeit.
- **Klima/Luft, hier: Kaltluft/Ventilation:**
Die Bedeutung der auf offenen Grünlandflächen bodennah entstehenden Kaltluft ist im gesamt-klimatischen Prozessgefüge als gering zu beurteilen, da ausgesprochene Bedarfsbereiche im Hinblick auf thermische Belastung oder lufthygienische Belastung nicht vorliegen.
- **Landschaftsbild:**
Die Planfläche befindet sich im Unteren Ruwertal, das durch den offenen Talraum der Ruwer geprägt wird. Sichtbeziehungen zum entstandenen Parkplatz liegen von den - Einzelnen im Osten anschließenden Gebäuden, der Hermeskeiler Straße (L 149), dem Ruwer-Hochwald-Radweg und den umliegenden Kleingärten vor. Durch die bereits erfolgte Pflanzung von Einzelbüschen und den Erhalt der beiden Obstbäume wird die Wirkung auf das Landschaftsbild und den direkt anschließenden Radweg abgemildert. Allerdings wurden die im LBP vorgeschlagenen Maßnahmen der Eingrünung des Parkplatzes mit einer 1-2-reihigen Heckenpflanzung sowie der Pflanzung von 3 Einzelbäumen am Westrand bisher nicht vollständig umgesetzt.
Im nördlichen Teilbereich der Fläche ist die Umwandlung eines ehemaligen Lagerplatzes in eine Fettwiese als positiv für das Landschaftsbild zu bewerten.
- **Wirkungsgefüge, Wechselwirkungen, Wirkketten oder Potenzierungen:**
Es sind keine wechselseitigen Verstärkungen erkennbar, die für die vorgenannten Umweltwirkungen als relevant eingestuft werden.

1.4.3 Umweltbelange, deren Betroffenheit als erheblich bewertet wird

Die nachfolgend dargelegten Umweltauswirkungen wurden für die bereits durchgeführte Baumaßnahme als **erheblich** und **ungünstig** bewertet.

Schutzgut Fläche / Boden:

Ziele: Leitziel ist die Natürlichkeit der Struktur des Bodens und der Erhalt seiner physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit sowie der standörtlichen Funktionsabläufe und Wirkungszusammenhänge im Naturhaushalt (BNatSchG, BauGB, BBodSchG, LBodSchG RP).

Bestand: Die Böden im Bereich des Ruwertals sind aus fluviatilen Sedimenten entstanden. Als charakteristische Bodentypen bilden sich Braunerden und flachgründige Braunerden. Im Plangebiet wird die Bodenart durch sandigen Lehm charakterisiert. Das Untersuchungsgebiet weist ein hohes Ertragspotenzial auf, wobei die Bodenwertzahl mit einer Einstufung von 40 – 60 im mittleren Bereich liegt. Daten zur Bodenerosionsanfälligkeit

liegen nicht vor. Durch die Errichtung des Parkplatzes ist das Plangebiet großflächig versiegelt (asphaltiert). Vor der Umsetzung des Parkplatzes beschränkte sich die Versiegelung auf den Wirtschaftsweg im Norden (asphaltiert) und den ehemaligen Lagerplatz im Norden (geschottert).

Bereits umgesetzte Baumaßnahme: Die Baufläche umfasst ca. 0,15 ha. Hiervon wurden im Zuge der Errichtung des Parkplatzes ca. 980 m² vollversiegelt (asphaltiert). Der ehemalig durch Schotter teilversiegelte Lagerplatz für den Hubschrauberlandeplatz (Fläche ca. 195 m²) wurde bereits entsiegelt und mittels Einsaat begrünt.

Bewertung: Durch Überbauung und Flächenbefestigungen kam es zu erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Bodenfunktionen. Der Verlust offener Bodenverhältnisse und die Erhöhung des Gesamtversiegelungsgrades sind als ungünstig zu bewerten. Als Maß der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen können seine Fähigkeit zur Begrünung bzw. als Kenngröße der Abflussbeiwert herangezogen werden.

Ausgleich: Der Ausgleichsbedarf in Höhe von ca. 980 m² wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf einer externen Kompensationsfläche in der Gemarkung Waldrach, Flur 38, auf den Flurstücken Nr. 4, Nr. 5 und anteilig Nr. 6, durch die Entfernung des Nadelholzbestands (Fichten) mit anschließender Pflanzung von standortgerechten Laubgehölzen sowie Initialpflanzungen von Erlen und Weiden in den Uferrandbereichen des Bausbachs auf einer Gesamtfläche von ca. 1.960 m² ausgeglichen (Kompensationsfaktor 1:2).⁴

Status-Quo-Prognose

Entfällt, da die Baumaßnahme bereits umgesetzt wurde.

1.5 Weitere Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. Nr. 7 BauGB zudem die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden:

- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind des weiteren gem. § 1a BauGB die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

⁴ LANDSCHAFTSARCHITEKT KARLHEINZ FISCHER (2013): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes und Parkplatzes in Waldrach.

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Schutz bzw. die Wiederverwendung des Mutterbodens (§ 202 BauGB) sind zu gewährleisten.
- Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
- Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. An Stelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen bleibt im vorliegenden Fall dem verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan der Ortsgemeinde) vorbehalten.

1.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Entfällt, da die Baumaßnahme bereits umgesetzt wurde.

1.7 Zusätzliche Angaben

1.7.1 Verwendete technische Verfahren / Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung

Die vorliegenden Umweltinformationen wurden anhand von Bestanderhebungen vor Ort (Biotoptypen, Landschaftsstrukturen) sowie aus verfügbaren Unterlagen (v.a. Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, Kartenviewer des Landesamts für Geologie und Bergbau, LBP bezüglich der Umsetzung des Hubschrauberlandeplatzes und des Parkplatzes) ermittelt.

1.7.2 Fehlende Kenntnisse / weiterer Untersuchungsbedarf

Ein weiterer Untersuchungsbedarf liegt nicht vor.

1.8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Entfällt, da die Baumaßnahme bereits umgesetzt wurde.

1.9 Zusammenfassung der Umweltprüfung bezüglich der 5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Ruwer, Themengebiet „Siedlungsdarstellungen im Flächennutzungsplan“

Diese Umweltprüfung wurde für die 5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Ruwer, im Bereich „Parkplatz Hermeskeiler Straße / Werkland Pätsch“ der Ortsgemeinde Waldrach durchgeführt.

Die Inhalte und wichtigsten Ziele sind:

Die nachträgliche Schaffung der bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine asphaltierte Fläche, die gegenwärtig bereits als Parkplatz sowie Hubschraubernotlandeplatz genutzt wird.

Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von 0,15 ha. 980 m² hiervon wurden im Zuge der Errichtung des Parkplatzes asphaltiert.

In Bezug auf die Baumaßnahme werden die bereits entstandenen Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht. Die folgenden Umweltauswirkungen wurden für die bereits umgesetzte Baumaßnahme im Nachhinein als **unerheblich** bewertet:

- Mensch
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Schutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete).
- Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG sowie nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG pauschal geschützten Biotope.
- Wasser, hier: Oberflächenwasser
- Erholung
- Luftschadstoffemissionen und -Immissionen
- Lärmemissionen und -immissionen
- Kultur- und Sachgüter, Bodendenkmal- und Denkmalpflege
- Darstellungen von sonstigen Fachplänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes
- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt
- Boden (nur Nullvariante)

- Klima, Kaltluft / Ventilation
- Landschaft / Ortsbild

Folgende Umweltauswirkungen werden für die bereits durchgeführte Baumaßnahme im Nachhinein als **erheblich** und ungünstig bewertet:

- Schutzgut Fläche / Boden, hier: Neuversiegelung

Der Ausgleichsbedarf für die Vollversiegelung im Bereich der Parkplatzfläche auf ca. 980 m² wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf einer externen Kompensationsfläche mit einer Flächengröße von ca. 1.960 m² ausgeglichen (Kompensationsfaktor 1:2, s.o.).

Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen sind nicht erforderlich.